

Nutzungsvertrag

zwischen der Gemeinde Bimöhlen
nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

dem Ortsverband Bimöhlen des
Deutschen Kinderschutzbundes
nachfolgend „DKSB“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Nutzungsgegenstand

Die Gemeinde überlässt dem DKSB die im Sportlerheim an der Hasenmoorer Straße für einen Kindergarten vorgesehenen Räumlichkeiten und die dazugehörige Außenspielfläche zur Nutzung.

§ 2

Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom *01.01.2007* in Kraft und ist bis zum *31.07.2008* gültig. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils *1 Kindergartenjahr*, sofern er nicht mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Vertragszeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird. Gleichzeitig tritt der Vertrag vom *11.12.2000* außer Kraft.

§ 3

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Gemeinde kann den Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit kündigen, wenn
 1. die Gemeinde aus einer für den DKSB übernommenen Bürgschaft, Garantie oder Gewährleistung in Anspruch genommen wird;
 2. der DKSB den Nutzungsgegenstand trotz schriftlicher Anmahnung durch die Gemeinde nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält;
 3. der DKSB trotz schriftlicher *Abmahnung* durch die Gemeinde einen ordnungswidrigen Gebrauch der Räume duldet;
 4. der Vertragsgegenstand weiterverpachtet oder Dritten ohne Zustimmung der Gemeinde zum dauernden Gebrauch überlassen wird.
- (2) Der DKSB kann bei Auflösung des Vereins den Vertrag zum Ende des Jahres kündigen, in dem die Auflösung erfolgte.
- (3) Der DKSB kann einen Neuabschluss des Vertrages verlangen, wenn er sich wirtschaftlich nicht in der Lage sieht, die Vertragsbedingungen zu erfüllen.
- (4) Die Kündigung des Nutzungsvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Rücknahme der Räume durch die Gemeinde

Bei vorzeitiger oder vertragsgemäßer Beendigung dieses Vertrages hat der DKSB der Gemeinde die Anlagen nach einer gemeinsamen Besichtigung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

§ 5

Nutzung der Anlage

- (1) Der DKSB darf die Anlage nur für Zwecke nutzen, für die die Anlagen und Einrichtungen vorhanden sind.
- (2) Der DKSB übergibt der Gemeinde eine Liste mit den Namen der Schlüsselhaber.
- (3) *Kindergeburtstage sind zulässig. Einzelheiten regelt der DKSB.*
- (4) Dem DKSB ist es gestattet, für den Kindergartenbetrieb die Halle im Sportlerheim zu benutzen. Die Benutzung ist, falls erforderlich, mit dem Sportverein abzustimmen.

§ 6

Bewirtschaftung und Unterhaltung

- (1) Die Gemeinde stellt dem DKSB die Räumlichkeiten gegen ein Nutzungsentgelt von 7.200 € zur Verfügung. Die Gemeinde ist Vertragspartner aller Versorgungsunternehmen und schließt auch alle notwendigen Versicherungen für den Nutzungsgegenstand ab.
- (2) Aufwendungen für substanzerhaltene Reparaturen werden von der Gemeinde übernommen.
- (3) Die Reinigung der Räume erfolgt unter Regie des DKSB. Die Gemeinde übernimmt die Kosten im Rahmen des vorgelegten Haushaltes.
- (4) Der DKSB hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räume und die Einrichtungsgegenstände stets pfleglich behandelt werden.
- (5) Schönheitsreparaturen und kleinere Reparaturarbeiten (z. B. innen streichen) hat der DKSB auf eigene Kosten durchzuführen.
- (6) Der DKSB ist bei der Bewirtschaftung und Unterhaltung an die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gebunden.

§ 7

Aufsicht und Haftung

- (1) Der DKSB nutzt die Anlage nur unter ständiger Aufsicht seines Vorstandes oder der vom Vorstand mit der Führung der Aufsicht betrauten verantwortlichen Person.
- (2) Der DKSB stellt die Gemeinde während der unter seiner Aufsicht stehenden Zeit von Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, Mitglieder, Besucher seiner Veranstaltungen oder Dritter nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmun-

gen frei. Von dieser Bestimmung ausgeschlossen ist die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB.

- (3) Der DKSB ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neumünster eingetragen unter der Nummer: VR 439 B.
- (4) Der DKSB, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, bzw. die von ihm beauftragte Person, übt für die für den Kindergarten vorgesehenen Räumlichkeiten das Hausrecht aus.
- (5) Die Gemeinde, vertreten durch den/die Bürgermeister/in, hat während der Öffnungszeiten des Kindergartens das Recht, den Kindergarten zu betreten und sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen.

§ 8

Beendigung des Nutzungsvertrages

- (1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt der DKSB die in seinem Besitz befindlichen Schlüssel an die Gemeinde zurück.
- (2) Bei Verlust der Schlüssel haftet der DKSB für die Folgekosten (Auswechseln der Schlösser).

§ 9

Änderung der Anlagen

Änderungen an den Räumlichkeiten sind nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Die Gemeinde kann die Zustimmung mit der Auflage verbinden, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der vorherige Zustand wieder hergestellt oder neue Anlagen bei vertragsgemäßer Beendigung des Nutzungsrechtes in das Eigentum der Gemeinde übergehen.

§ 10

Streitigkeiten

Für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die gütlich nicht beigelegt werden können, wird unabhängig von der Höhe des Streitwertes das Amtsgericht Neumünster als zuständig vereinbart.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11.12.2006.

Bimöhlen, den

(1. Vorsitzende DKSB)

(1. stellv. Vorsitzende DKSB)